

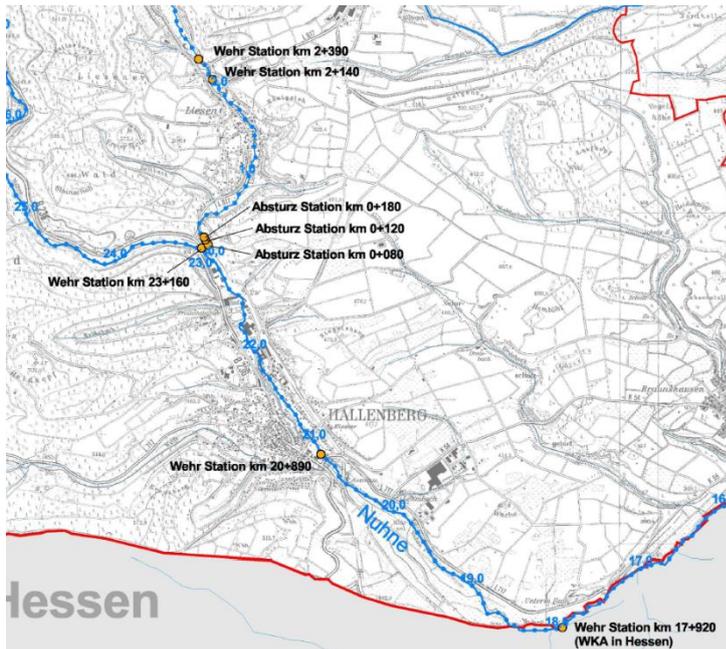
Bekanntgabe

Wasserrecht:

Antrag des Wasserverbands Nuhne auf Genehmigung des Plans „Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Nuhne und Liese“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Untere Wasserbehörde
33/66 31 22-W-0224-17

Meschede, 05.Juli 2017



Der Wasserverband Nuhne hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Wiederherstellung der aquatischen Längsdurchgängigkeit der Nuhne an fünf Wehren der Wasserkraftnutzung und an der Liese an zwei Wehren der Wasserkraftnutzung sowie zusätzlich an 3 Querbauwerken im Bereich des ehemaligen Geländes der Fa. Sachtleben. Die Lage der Querbauwerke an der Nuhne reicht von unterhalb Winterberg bis oberhalb Somplar und an der Liese von der Ortschaft Liesen bis zur Einmündung in die Nuhne in Hallenberg.

Für das Vorhaben ist hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Im Auftrag:

gez.
Schneider